
S 3 R 687/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 19 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 3 R 687/04 |
| Datum | 16.03.2005 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 19 R 485/05 |
| Datum | 28.09.2005 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.03.2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger aus den von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente verlangen kann.

Der 1943 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland in der Zeit vom 22.03.1973 bis 31.08.1993 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 14.04.1994 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 01.06.1994 die in dem genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von insgesamt 66.395,64 DM.

Mit Schreiben vom 19.11.2003 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung der "ihm zustehenden Altersrente". Diesen Antrag lehnte die Beklagte

mit Bescheid vom 02.03.2004 unter Hinweis auf die durchgeführte Beitragserrstattung ab. Den Widerspruch des Klagers vom 22.04.2004 er fuhrte an, dass ihm eine Rente aus den Beitragen seiner Arbeitgeber zusteh e wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2004 zuruck. Mit der Erstattung der Beitrage sei das bis dahin bestehende Versicherungsverhaltnis aufgelost worden, so dass aus den erstatteten Beitragen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen konnten. Weitere Beitrage zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe der Klager nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfahigen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden. Ein Anspruch auf eine Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern getragenen Beitragen bestehe aufgrund der Gesetzeslage nicht.

Dagegen erhob der Klager ohne Begrundung Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG). Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16.03.2005 abgewiesen. Die durchgefuhrte Beitragserrstattung schliee alle Ansprache aus den bis zu der Beitragserrstattung zuruckgelegten Versicherungszeiten aus. Eine so genannte Halbrrente aus den Arbeitgeberanteilen der Beitrage stehe nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zu.

Gegen den Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klagers. Eine Begrundung der Berufung erfolgte nicht.

Der Klager beantragt sinngema, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 16.03.2005 und den Bescheid der Beklagten vom 02.03.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern entrichteten Beitragen Altersrente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt die angefochtene Entscheidung fur zutreffend.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Versichertenakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([s 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulassig, aber nicht begrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Klager hat gegen die Beklagte keinerlei Ansprache aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 22.03.1973 bis 31.08.1993 entrichteten Beitragen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserrstattung gema [s 210 Abs 6](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) alle Ansprache des Klagers gegen die Beklagte aus den vor der

Beitragsersatzung zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Durch die Beitragsersatzung ist das VersicherungsverhÃ¤ltnis erloschen, so dass eine Wartezeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente nicht erfÃ¼llt ist. Ebenfalls zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass eine Leistung aus den von den Arbeitgebern des KlÃ¤gers getragenen BeitrÃ¤gen nicht mÃ¶glich ist. Denn ein Zugriff auf den so genannten Arbeitgeberanteil ist nach deutschen Vorschriften ausgeschlossen. Der Senat weist deshalb die Berufung des KlÃ¤gers aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.11.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024